

Sehr geehrter Herr Kohlenberg,

zum Artikel vom 13. Juli 2011 möchte der Unterzeichner als Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer zu Köln folgende Klarstellungen geben:

Die Handwerkskammer zu Köln hat Herrn Bourguignon zu keinem Zeitpunkt seinen Meistertitel aberkannt. Dies wäre rechtlich auch gar nicht möglich. Vielmehr führt Herr Bourguignon zu Recht seinen Meistertitel. Aufgrund seiner schweren Erkrankung verdient er auch jede Unterstützung der Handwerkskammer, die eine eigene Unternehmensberatungsstelle für Schwerbehinderte bereit hält. Herr Bourguignon darf als Selbstständiger oder als Betriebsleiter im Metallbauer-Handwerk arbeiten, soweit er trotz der nach seinen Angaben hundertprozentigen Schwerbehinderung die Arbeiten überwachen kann. Das bedeutet, dass beispielsweise ebenerdige Tätigkeiten in einer Werkhalle oder auch bei der Haustürmontage von ihm ausgeübt werden dürfen. Herr Bourguignon hat sich aber darauf versteift, Treppen- und Balkongeländermontagen durchführen zu wollen. Dies ist leider für ihn nicht möglich, da er ständig auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen ist und er als verantwortlicher Unternehmer die Arbeiten an den Gefahrenstellen überwachen können muss. Gerne berät die Handwerkskammer ihn, welche beruflichen Tätigkeiten er rechtlich einwandfrei ausüben darf.

Für weitere Nachfragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER ZU KÖLN
Dr. Ortwin Weltrich
Hauptgeschäftsführer

Heumarkt 12, 50667 Köln
Tel. 0221/2022-216
Fax: 0221/2022-360